



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Verwaltungsverfahren
Az.: 085-0/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

16. November 2016

Rundschreiben Nr. 577/2016

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

Kurzfassung:

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurden das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Sozialgesetzbuch Zehntes Buch geändert und neue Regeln für einen vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten eingeführt. Zudem wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um elektronische Verwaltungsakte durch Abruf über das Internet, im Ergebnis mithin über Behördenportale, bekanntzugeben. Die entsprechenden Regelungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist mittlerweile im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden (**Anlage 1**). In Art. 19 und 20 dieses Gesetzes werden Regelungen zum vollständig automatisierten Erlass sowie zur elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten durch Datenabruf in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie das Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) aufgenommen. Zuvor hatte das Bundesfinanzministerium einen allein auf die Abgabenordnung bezogenen Gesetzentwurf vorgelegt. Die Ausweitung auch auf das VwVfG und das SGB X wurde erst in das laufende Gesetzgebungsverfahren durch eine Formulierungshilfe über den Finanzausschuss eingebracht und fand Eingang in die Beschlussempfehlung und den Bericht des Finanzausschusses (BT-Drs. 18/8434, **Anlage 2**). Eine Einbindung der kommunalen Spitzenverbände ist in diesem Verfahren unterblieben. Dieses ist angesichts der weitreichenden Bedeutung dieser Regelungen für die kommunale Verwaltungspraxis zu kritisieren.

Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes

§ 35a VwVfG bestimmt nunmehr, dass ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden kann. Um bei einem vollautomatisierten Ablauf ein rechtstaatliches Verfahren zu garantieren, sieht § 35a VwVfG zwei Schranken für den vollautomatisierten Erlass vor:

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

- Verwaltungsakte dürfen zum einen nur dann in einem solchen Verfahren erlassen werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen wird. Erforderlich ist somit eine Ermächtigung durch Gesetz oder Verordnung.
- Ein vollständig automatisierter Erlass kommt ausschließlich bei gebundenen Entscheidungen in Frage. Nur bei diesem ist ein vollständiger Verzicht auf eine personelle Bearbeitung vertretbar, weil eine eindeutige Zuordnung von Rechtsfolge zu den festgestellten Sachverhalten möglich ist.

Ergänzt wird diese Regelung des § 35a VwVfG durch § 24 Abs. 1 VwVfG, dem folgender Satz angefügt wird:

„Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden.“

Die Parallelbestimmung des § 31a SGB X fügt diese beiden Regelungen in einer Norm zusammen.

Ausweislich der als Anlage 2 beigefügten Begründung (S. 120 ff.) ergibt sich, dass der Gesetzgeber einen vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten als technisch möglich und rechtlich vertretbar angesehen hat. Die genannten Vorschriften stellen klar, dass es sich auch bei ihnen um Verwaltungsakte handele, sodass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran hätten ansonsten Zweifel bestehen können, da die bisherigen Begriffsbestimmungen in § 31 SGB X sowie § 35 VwVfG regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen als die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung voraussetzen.

Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehle es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall. Diese werde vielmehr in der Programmierung des Systems gleichsam vorweg genommen. Angesichts dessen kämen vollautomatisierte Verwaltungsakte nur in Frage, wenn das anzuwendende materielle Recht eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsehe. Die Ausübung von Ermessen setze ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus, wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts.

Mit der Anknüpfung an „automatische Einrichtungen“ nimmt das VwVfG auf einen bereits etablierten Begriff (vgl. §§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, 37 Abs. 5 und 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) Bezug. Gemeint ist die Verwendung technischer Einrichtungen, die nach vorher festgelegten Parametern autonom, d. h. ohne weiteres menschliches Einwirken, funktionieren. Dabei handelt es sich regelmäßig um EDV-Anlagen. Die Vorschriften sind technikoffen und enthalten zu Aufbau und Funktionsweise solcher automatischen Einrichtungen keine weiteren Vorgaben oder Einschränkungen.

Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Abruf über das Internet

Parallel zu den Bestimmungen zu dem vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsaktes ist zur Erleichterung der Bekanntgabemodalitäten in § 37 Abs. 2a SGB X sowie § 42 Abs. 2a VwVfG folgende Bestimmung eingefügt worden:

„Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekanntgegeben werden, dass er vom Beteiligten [...] über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Personen möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekanntgegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder zur Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.“

Die Neuregelung eröffnet damit eine zusätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten. Die Behörde kann dabei bekannt zu gebende Verwaltungsakte z. B. auf einer Internetplattform bereitstellen, sodass sie von dem Adressaten über das Internet jederzeit und von jedem Ort abgerufen werden können. Da die Verwaltungsakte nicht von der Behörde an den Adressaten übermittelt, sondern nur zur Abholung bereitgestellt werden, setzt diese Form der Bekanntgabe die Einwilligung des Beteiligten voraus.

Die Behörde muss durch geeignete Identifizierungsmittel sicherstellen, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Die Identifizierungsmittel sind ausweislich der Gesetzesbegründung geeignet, wenn sie der Zuordnung der jeweils in der Handreichung des IT-Planungsrats („Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger bzw. der Wirtschaft“, **Anlage 3**) für die konkrete Verwaltungsdienstleistung festgelegten Vertrauensniveaus entsprechen. Der elektronische Verwaltungsakt muss für den Adressaten speicherbar sein, damit er im Rechtsverkehr verwendbar ist. Ein System mit reiner Lesefunktion reicht deshalb nicht aus.

Die dargestellten Bestimmungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.



Theel

Anlagen
(**nur** digital)